

## **Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung der Stadt Eisenach (Stellplatzablösesatzung) vom 03.05.2005**

Aufgrund des § 49 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), sowie des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 15.04.2005 folgende Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung der Stadt Eisenach (Stellplatzablösesatzung) beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann der Bauherr seine Stellplatzverpflichtung entsprechend § 49 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) auch dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.

(2) Voraussetzung für eine Stellplatzablösung ist ein Antrag des Bauherren.

(3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(4) Im Fall der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

(5) Die Stadt verwendet den Geldbetrag entsprechend § 49 Abs. 4 der ThürBO für:

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen,
2. sonstige investive Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr.

### **§ 2 Zustimmung zur Ablösung**

Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung erfolgt durch Abschluss eines Ablösevertrages mit dem Bauherrn. Es wird dem Vertrag die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Stellplatzablösesatzung zu Grunde gelegt.

### **§ 3 Räumlicher Geltungsbereich und Ablösebetrag**

(1) Der Geldbetrag pro Stellplatz wird für die jeweiligen Gebiete wie folgt festgelegt:

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Innenstadt                              | 6.000,00 Euro, |
| 2. Übriges Stadtgebiet (außer Ortschaften) | 3.000,00 Euro, |
| 3. Ortschaften                             | 1.000,00 Euro. |

(2) Der Geltungsbereich für das Gebiet "Innenstadt" nach Abs. 1 Ziff. 1 ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte (Maßstab 1 : 2 000) und befindet sich innerhalb der schwarz gestrichelten Begrenzungslinie. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 4** **Minderung der Ablösebeträge**

(1) Die unter § 3 Abs. 1 festgelegten Ablösebeträge werden unter folgenden Voraussetzungen um 50 % gemindert:

1. Vorhaben in Sanierungsgebieten, in denen eine Satzung nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB) besteht,
2. Vorhaben zur Schließung von Baulücken, die gemäß § 176 BauGB mit einem Baugebot belegt werden,
3. Wohnbauvorhaben, die nach der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung gefördert werden können.

(2) Der unter § 3 Abs. 1 Ziff. 1 für das Gebiet "Innenstadt" festgelegte Ablösebetrag wird für Wohnbauvorhaben, für Verkaufsstätten bis zu einer Verkaufsfläche von 400 m<sup>2</sup> und für Gaststätten bis 50 Sitzplätze um 50 % gemindert

(3) Liegen mehrere Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Abs. 2 vor, wird der Ablösebetrag um 75 % gemindert.

(4) Für kulturelle und soziale Einrichtungen, für die ein besonderes öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann, wird der Ablösebetrag im Einzelfall zinslos gestundet. Die zinslose Stundung wird bis zu einer Nutzungsänderung gewährt.

## **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Der gemäß Ablösevertrag zu zahlende Geldbetrag ist mit der Fertigstellung des Gebäudes fällig.
- (2) Sofern nach § 4 Abs. 4 eine zinslose Stundung gewährt wurde, ist der Geldbetrag abweichend von Abs. 1 bei Nutzungsänderung fällig.
- (3) Die Stadt kann vorab eine Sicherheitsleistung verlangen.

## **§ 6 In – Kraft - Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung der Stadt Eisenach (Ablösesatzung) vom 05.09.1996 außer Kraft.

Eisenach, den 03.05.2005  
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Schneider  
Oberbürgermeister

.....(Thür.  
Allgemeine Nr. 108 v. 11.05.2005, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 108 v.  
11.05.2005; Aushang der in § 3 Abs. 2 genannten Karte vom 12.05.2005 – 20.05.2005), be-  
schlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 15.04.2005, in Kraft getreten am  
21.05.2005